

2. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 20 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstands

1. Der Vorstand i. S. von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vertretungsberechtigt sind die (der) 1. Vorsitzende, die (der) 2. Vorsitzende oder der (die) Schatzmeister(in). Es besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Diese Aufwandsentschädigung darf den jährlichen steuerlichen und sozialrechtlichen Freibetrag nicht übersteigen (derzeit 2400 €)

§ 21 Kassen- / Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen). Diese dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
2. Aufgabe der Kassenprüfer- / Rechnungsprüfer(innen) ist es die Jahresrechnung des Fördervereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Prüfung des Rechnungswerks und der Jahresrechnung, bestehend aus Geschäftsvorfällen der Barkasse und des Girokontos und den notwendigen Prüfungsbericht haben Sie bis zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstellen, damit eine Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die Prüfung mit dem dazugehörigen Prüfbericht ist spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.

§ 22 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es erforderlich ist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 23 Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Status der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) des Fördervereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister berührt wird oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt.

§ 24 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen des Fördervereins an die Lingg-Schule Bad Hersfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25 Liquidation

1. Für die Auflösung des Fördervereins ist, wie bereits in § 14 der Satzung geregelt, eine Mehrheit von 2/3 der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
2. Zur Bestellung der Liquidatoren muss die Mitgliederversammlung den Beschluss mit 2/3 Mehrheit fassen.

§ 26 Wirksamkeit der Satzung

1. Die geänderte Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 13.12.2018 beschlossen.
2. Die Satzung vom 29.11.2005 verliert ihre Gültigkeit am Tag der Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister.

Bad Hersfeld, 19.12.2018

Satzung des Fördervereins Lingg-Schule e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Lingg-Schule e.V.“.
2. Er ist bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Vereinsregister-Nummer VR-775 eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des „Fördervereins Lingg-Schule e.V.“ ist Bad Hersfeld.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des „Fördervereins Lingg-Schule e.V.“ ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zwecke und Ziele des Fördervereins

1. Der Förderverein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten national und international die Entwicklungs- und Ausbildungsmöglichkeiten der Lingg-Schule - Grundschule mit Vorklasse - zu fördern. Unterstützt und gefördert werden soll der, der Schule obliegende pädagogische Auftrag.
2. Zwecke und Ziele des Fördervereins sind insbesondere die Lingg-Schule Bad Hersfeld
 - durch finanzielle Mittel
 - Bereitstellung von Sachgegenständen
 - personellzu unterstützen.
3. Diese Zwecke und Ziele verfolgt der Förderverein insoweit, wie der Lingg-Schule keine bzw. keine ausreichenden öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Förderverein ist auch bemüht, die Weiterentwicklung der Schulgemeinde in angemessenem Umfang zu fördern.

§ 4 Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

1. Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere durch
 - Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - Zuwendungen (Geld- und Sachspenden)
 - Zuschüssen aus öffentlichen Mittelnverwirklicht.
2. Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Förderverein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 – 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwalige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Fördervereins oder dessen Vereinsvermögen.
5. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder des Fördervereins / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderverein kann jede natürliche Person (Einzelmitglied) und juristische Person (kooperatives Mitglied) werden, die sich der Lingg-Schule verbunden fühlt.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist, dass diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er entscheidet über die Aufnahme in den Förderverein und teilt der jeweiligen Person, die die Aufnahme in den Förderverein beantragt hat, das Ergebnis mit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Er kann für Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder (z.B. Firmen) unterschiedlich sein. Der Vorstand ist berechtigt, mit kooperativen Mitgliedern Vereinbarungen über die Beitragshöhe treffen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Diesen Austritt hat das Mitglied spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des Fördervereins mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen;
 - Ausschluss;
 - Tod.
- Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten den Förderverein schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos geblieben ist.
- Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu dieser Entscheidung.
- Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Förderverein oder dessen Organe zu.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich im Förderverein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie besteht aus den in § 6 der Satzung genannten Mitgliedern des Fördervereins.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie soll im 2. Halbjahr bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie finden dann statt, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. Dem Antrag ist die entsprechende Tagesordnung, die begehrt wird, beizufügen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlungen i. S. von § 11 der Satzung sind schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt mit dem Tage der Aufgabe zur Post als bewirkt. Zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen gewährleistet sein. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zugehen.
- Die Einladung kann auch durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern des Fördervereins zählen, durch die Lingg-Schule, über die Schüler an diese Eltern verteilt werden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Seite 2 von 4

- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Für den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die nicht technische Satzungsänderungen i. S. von § 23 der Satzung sind, Beschlüssen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten:

- Bestimmung der Richtlinien des Fördervereins;
- Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen, wenn dies der Vorstand wünscht;
- Die Genehmigung des Lage- und Geschäftsberichts;
- Die Genehmigung des Berichts der Kassen- / Rechnungsprüfer(innen);
- Die Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- Die Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- Die Wahl der Kassen- /Rechnungsprüfer(innen) für das kommende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nicht technische Satzungsänderungen von § 23 der Satzung sind, sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Die Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 16 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, muss die Leitung durch die/den 2. Vorsitzende(n) erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter(in)/Wahleiter(in) gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese durchgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind. Die Änderung eines Satzungszwecks kann nur durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 17 Protokollierung bei Mitgliederversammlungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden(er), seinem/seiner Stellvertreter(in) 2. Vorsitzend(e)r oder dem/der Schriftführer(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Maßgebend für die Befugnis zur Unterzeichnung ist die Zugehörigkeit zum Vorstand bei der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§ 18 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden, der /die zugleich Schriftführer/in ist Schatzmeister/in.
- Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus zwei Beisitzer/innen an.

§ 19 Beschlüsse des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Seite 3 von 4